

## Inklusion braucht Beteiligung



### *Das inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Jungen Selbsthilfe diskutieren*

Benita Eisenhardt,  
Kindernetzwerk e.V.

10. Juni 2023, Berlin



*Nicht über uns  
ohne uns!*

knw Kindernetzwerk e.V.  
Dachverband der Selbsthilfe von  
Familien mit Kindern und jungen  
Erwachsenen mit chronischen  
Erkrankungen und Behinderungen

Inklusion braucht politische Beteiligung, denn nur wenn wir darüber sprechen, wo wir im Alltag auf Barrieren treffen, und entsprechende Forderungen formulieren, können politische Änderungen herbeigeführt werden.

Derzeit wird diskutiert, dass sich die gesetzliche Zuständigkeit für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ändern soll. Es soll ein neues Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz entwickelt werden. Dadurch wird sich vieles ändern.

Zuerst erzähle ich mehr dazu, warum das geplante Inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Junge Selbsthilfe relevant ist und welche Möglichkeiten der Mitbestimmung es gibt. Dann möchte ich gerne mit euch über eure Erfahrungen sprechen, die ihr als Junge Menschen gemacht habt, und immer noch macht, und die vielleicht direkt oder indirekt mit dem Gesetz zu tun haben.

## Partizipation *Das Recht auf Beteiligung*



Partizipation als demokratisches Grundprinzip: Alle Menschen haben das Recht an sie betreffenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen mitzuwirken.

Mit Partizipation ist die aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen und die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Ergebnis gemeint.

Rechtliche Vorgaben finden sich in:

- UN-Behindertenrechtskonvention
- UN-Kinderrechtskonvention
- Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

Knwverein  
Folie 2

Partizipation ist in demokratischen Gesellschaften ein Grundrecht: Menschen sollen entscheiden können, wie sich ihre Lebenswelt gestaltet. Sie sollen in Planungs- und Entscheidungsprozesse, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, einbezogen werden. Mit Partizipation ist also die aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen und die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Ergebnis gemeint. Mit politischer Partizipation ist gemeint, wenn die Möglichkeiten der Einflussnahme über individuelle Entscheidungsspielräume hinaus gehen.

Das Recht auf Partizipation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist in verschiedenen Gesetzen verankert. Zum Beispiel: *Artikel 4 und Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreiben ganz konkret, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Vertragsstaaten mit den Menschen, einschließlich Kindern mit Behinderungen und drohenden Behinderungen (dazu zählen meist auch chronische Erkrankungen), über die sie vertretenden Organisationen sprechen und diese aktiv einbeziehen sollen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.*

## Partizipation

### Die UN-KRK und das Recht auf Beteiligung



**UN-KRK, Artikel 12:** „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, die Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

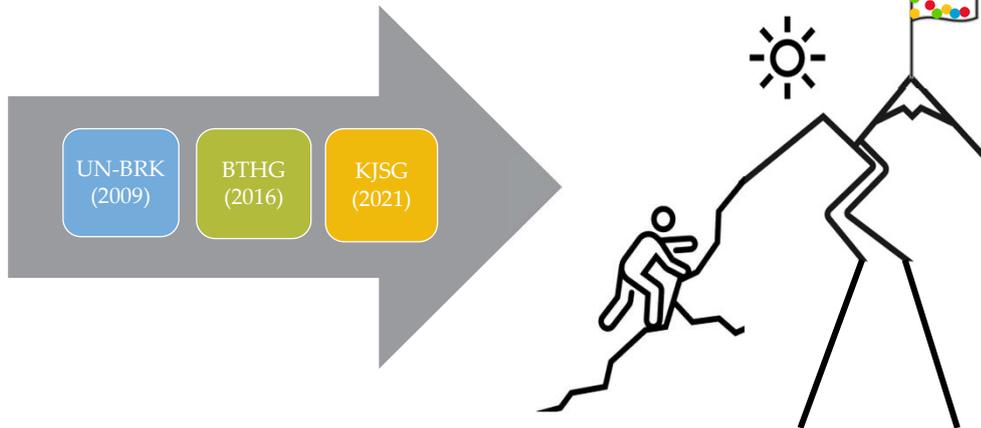
**UN-KRK, Artikel 23:** „Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“

**SGB V, § 140:** „Die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen sind in Fragen, die die Versorgung betreffen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen.“

Auch die UN-Kinderrechtskonvention und die Sozialgesetzbücher berücksichtigen das Recht auf Partizipation und Selbstbestimmung. Deutschland hat sich zur Umsetzung verpflichtet.

## Inklusion

### *Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe*



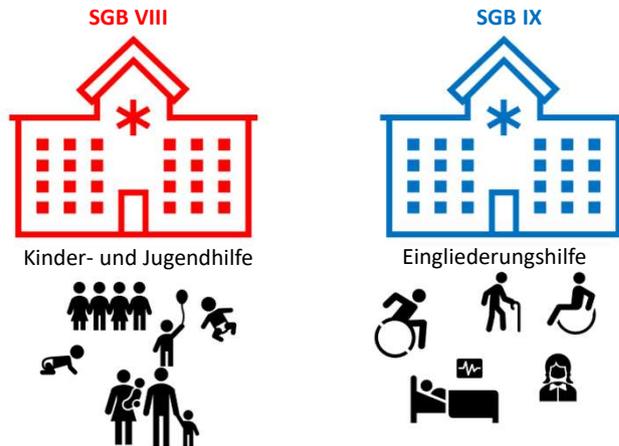
Knwverein  
Folie 4

In den letzten Jahren gab es mehrere gesetzliche Änderungen, die sich in besonderer Weise auf Menschen mit chronisch Erkrankungen und Behinderungen auswirken.

Die Stoßrichtung ist der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde 2009 verabschiedet, weil festgestellt wurde, dass dieser Personenkreis oft nicht an den allgemeinen Menschenrechten partizipieren konnte, oft wurden sie ausgegrenzt. Die UN-Behindertenrechtskonvention soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung die gleichen Menschenrechte genießen können, wie alle anderen auch.
- Das Bundesteilhabegesetz, oder auch BTHG, hat diese internationalen Vorgaben aus der UN-BRK in Deutsche Rechtsprechung überführt.
- Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz.

## Rechtliche Exklusion *Kinder- und Jugendhilfe vs. Eingliederungshilfe*



Knwverein  
Folie 5

Bei Kindern und Jugendlichen gibt es bisher zwei zuständige Gesetze. Wenn Kinder eine körperliche oder geistige Behinderung haben, ist die Zuständigkeit im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die Zuständigkeit für alle anderen Kinder liegt im achten Sozialgesetzbuch, im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Man wollte zwar schon seit langem ein Gesetz für alle Kinder und Jugendlichen entwickeln, wusste aber nicht so richtig, wie man es machen soll.

Das kann man sich wie zwei Häuser vorstellen: Das eine Haus ist für Kinder und Jugendliche. In dem anderen Haus bekommen Menschen mit Behinderungen Unterstützung. Auch Kinder mit Behinderungen können dorthin gehen. Aber die Hilfe passt nicht immer so gut, weil sie eher für Erwachsene gedacht ist. Und im Haus für Kinder und Jugendliche, bekommen Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen eigentlich keine Hilfe oder nur Hilfe, die nicht so richtig passt. Unterschieden wird quasi, ob ein Kind rechtlich als Kind gesehen wird, oder eher als kleiner Mensch mit Behinderungen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland zur Inklusion:

- Kinder mit Behinderungen haben ausdrücklich ein Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe (Art. 7). Sie haben das Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zum gesellschaftlichen Leben, wie alle anderen Kinder und Jugendlichen, z.B. zu Kindergarten und Schule, Berufsausbildung oder Uni.
- Und sie haben auch das Recht auf altersgerechte Mitsprache und Meinungsäußerung.

Deutschland wird sogar geprüft, ob das auch wirklich umgesetzt wird (Staatenberichtsprüfung). Und weil es bisher nicht ausreichend umgesetzt wurde, gab es auch schon eine Rüge, also eine schlechte Note.

Erst vor zwei Jahren wurde im Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz, dem KJSG, festgelegt, dass ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz inklusiv für alle Kinder entwickelt werden muss. Und dass passiert jetzt gerade. Derzeit überlegt das Familienministerium, wie das neue Gesetz für Kinder und Jugendliche aussehen soll, der Gesetzentwurf soll nächstes Jahr geschrieben werden und spätestens 2025 in Kraft treten.

## Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz *Teilhabe und Chancengerechtigkeit stärken*



Das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) verankert den Leitgedanken der Inklusion im SGB VIII (Gesamtzuständigkeit).

Ziel des Gesetzes war, Teilhabe und Chancengerechtigkeit von jungen Menschen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben:

- Leitgedanke der Inklusion im SGB VIII verankert
- verpflichtende Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergängen
- Beratung für Kinder und Jugendliche
- Kindern mit und ohne Behinderungen gehen gemeinsam in den Kindergarten
- Partizipation: Kinder- und Jugendliche dürfen mitreden

Knwverein  
Folie 6

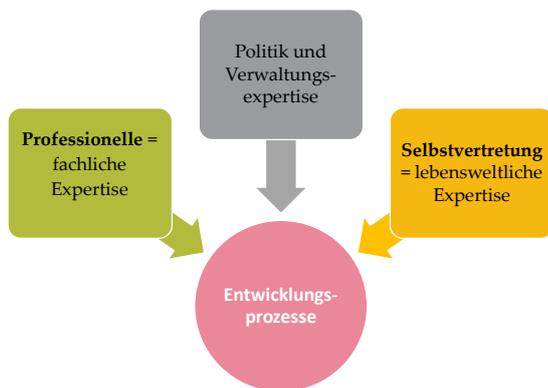
Nach etlichen Anläufen in den vergangenen Jahren wurde im Frühjahr 2021 das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet.

Ziel des Gesetzes war, die Teilhabe und Chancengerechtigkeit von jungen Menschen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Damit wurde die bisher getrennte Zuständigkeit teilweise aufgehoben (für Kinder mit seelischen Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe, für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen in der Behindertenhilfe).

Neu ist:

- Inklusion wurde jetzt auch im SGB VIII verankert (Die Eingliederungshilfe für KmB sind noch nicht im SGB VIII zusammengeführt)
- verpflichtende Zusammenarbeit (beide Häuser müssen zusammen arbeiten)
- Kindern mit und ohne Behinderungen gehen gemeinsam in den Kindergarten
- Partizipation: Kinder und Jugendliche dürfen mitbestimmen

## Partizipation Beteiligungsprozesse zu Gesetzentwürfen



Nach dem Motto „**nicht über uns ohne uns**“ finden für viele Gesetzesvorhaben inzwischen Beteiligungsprozesse statt, in denen sich Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen einbringen können.

Auch im Vorfeld des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes lädt das BMFSFJ zum Beteiligungsprozess „Gemeinsam-zum-Ziel“ ein.

Jetzt geht es also darum, wie das neue inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz aussehen soll. Nach dem Motto „**nicht über uns ohne uns**“ finden für viele Gesetzesvorhaben inzwischen Beteiligungsprozesse statt, in denen sich Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen einbringen können.

Auch Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene können sich einbringen, damit keine wichtigen Perspektiven übersehen werden. Hier findet ihr Informationen zum Bundesbeteiligungsprozess für das neue inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz: <https://gemeinsam-zum-ziel.org/> Das Kindernetzwerk beteiligt sich im Selbsthilfebeirat und vertritt dort die Interessen der Selbsthilfe von Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

## Gesetzesreform „Inklusives SGB VIII“ *Möglichkeiten der Beteiligung nutzen*



Das zukünftige inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz wird alle Kinder und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen in besonderer Weise betreffen.

Möglichkeiten der Partizipation:

- An offenen Jugendforen und Jugendringen teilnehmen
- An Fachveranstaltungen und Konferenzen teilnehmen
- Die Dachverbände ansprechen (z.B. knw)
- Den Deutschen Behindertenbeirat ansprechen
- Beim knw-ThinkTank mitmachen
- In den Jungen Selbsthilfe-Gruppen über das Thema sprechen und Ergebnisse an das knw weiterleiten

Knwverein  
Folie 8

Es bleibt nur wenig Zeit, bis Oktober, um dem Familienministerium zu zeigen, was für Junge Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen wichtig ist. Gelingt dies nicht, kann es sein, dass die bisherigen Probleme nicht ausreichend berücksichtigt werden und im Schlimmsten Fall noch neue dazu kommen. Die Möglichkeiten zur Beteiligung sollten genutzt werden. Denn wer wenn nicht ihr, kann erklären, wie der Alltag ist, wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein junger Erwachsener neben den normalen Anforderungen im Alltag z.B. in Schule, Ausbildung oder Studium, auch noch Krankheitssymptome und Arzttermine, Physiotherapie, Logopädie und Pflege bewältigen muss? Wie soll die Politik wissen, was für euch gut und was belastend ist, und wie Teilhabe am besten gelingen kann?

Welche Beteiligungsmöglichkeiten gibt es:

- In Diskussionen einbringen, z.B. bei Fachveranstaltungen und Austauschformaten
- Mit der Jugendhilfe ins Gespräch gehen: z.B. im Jugendhilfeausschuss der eigenen Stadt fragen, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung dort vertreten werden. Dort werden wichtige Entscheidungen getroffen (hilfreich sind immer konkrete Beispiele)
- In den Jungen Selbsthilfegruppen über das Thema sprechen und an das Kindernetzwerk oder andere Verbände der Selbsthilfe weiterleiten.
- Oder in unserem knw-ThinkTank mitmachen:  
<https://www.kindernetzwerk.de/de/agenda/Politikportal/2023/Kinder--und->

## Jugendhilfegesetz-Thinktank.php

Themen könnten sein:

- Viele Ferien-, Sport- und Freizeitangebote sind für mich nicht inklusiv, weil sie nicht barrierefrei sind. Was brauche ich, damit ich mitmachen kann?
- Ist es richtig, dass ich für die Schule Unterstützung bekomme, aber wenn ich nachmittags mit meinen Freunden shoppen gehen will, geht das nur mit Mama?
- Wie sollte das mit der Schullastenz laufen? Wer darf Assistent werden, und was darf die Person machen und was nicht?
- Wer kann mich oder meine Eltern gut beraten?
- Kennt sich der Mensch im Amt eigentlich mit meiner Behinderung aus?

**Was fällt euch noch ein? Wir freuen uns über eure Rückmeldungen.**

*Danke für die  
Aufmerksamkeit!*

Kindernetzwerk e.V.  
Mail: [eisenhardt@kindernetzwerk.de](mailto:eisenhardt@kindernetzwerk.de)



knw Kindernetzwerk e.V.  
Dachverband der Selbsthilfe von  
Familien mit Kindern und jungen  
Erwachsenen mit chronischen  
Erkrankungen und Behinderungen